

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Kunden

Stand: 02/2019

### 1. Geltung

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der hartmannvonsiebenthal the brand experience company GmbH (nachfolgend als „HVS“), sofern der Vertragspartner handelt als
  - a. Unternehmer im Sinne von § 14 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) oder
  - b. juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen.
- 1.2 Sofern der Vertragspartner rechtlich keiner der obigen Definitionen entspricht, insbesondere wenn der Vertragspartner ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, HVS unverzüglich darüber schriftlich zu informieren. Diese Information stellt zugleich eine Ablehnung eines von HVS übermittelten Angebots dar.

### 2. Allgemeines

- 2.1 HVS erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Geltung dieser Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, sofern dieses HVS nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt. Das gilt selbst dann, wenn HVS eine Bestellung bestätigt, ohne die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners noch einmal ausdrücklich auszuschließen oder wenn HVS den Vertrag ohne einen besonderen Vorbehalt dazu ausführt. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, kommt der Vertrag allein aufgrund des Inhalts der schriftlichen Auftragsbestätigung durch HVS zustande.
- 2.2 Angebote bedürfen in jedem Fall der Bestätigung. Die gesamte Dokumentation oder sämtliche Spezifikationsangaben, die mit dem Angebot in Zusammenhang stehen, wie z. B. Illustrationen, Zeichnungen, Daten in Bezug auf Leistung, Gewicht und Abmessungen, gelten als vorläufige Näherungsangaben bis diese ausdrücklich als verbindlich erklärt werden.
- 2.3 Sofern die Angaben der Leistungsbeschreibung des Angebots oder der Auftragsbestätigung verbindlich geworden sind, bilden diese die vereinbarte Beschaffenheit (§ 434 BGB). Andere Merkmale gelten nur dann als vereinbart, wenn diese durch HVS schriftlich bestätigt wurden.
- 2.4 HVS behält sich alle Eigentumsrechte, gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte in Verbindung mit Kostenschätzungen, Zeichnungen und anderen Informationen, gleich ob verkörpert oder nichtgegenständlich – auch in elektronischer Form, vor („Dokumente“). Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. HVS wird Informationen und Dokumente, die durch den Vertragspartner als vertraulich gekennzeichnet wurden, ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Vertragspartners Dritten nicht zugänglich machen. Die Erlaubnis gilt als erteilt, soweit HVS Informationen an seine Unterauftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung überlassen muss, vorausgesetzt, dass HVS vergleichbare Verpflichtungen dem jeweiligen Unterauftragnehmer auferlegt hat.
- 2.5 Die Dokumente sind an HVS auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, sofern mit HVS der Vertrag nicht geschlossen wird.

### 3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 3.1 Der Umfang der Lieferungen und Leistungen ergibt sich aus den Angaben von HVS in der Auftragsbestätigung. Nebenabreden und Änderungen müssen schriftlich von HVS bestätigt werden.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise „ex works“ gemäß INCOTERMS 2010 und beinhalten die Standardverpackung. Zusätzlich ist die Umsatzsteuer in der jeweils aktuellen gesetzlichen Höhe geschuldet.
- 4.2 Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist der Vertragspreis ohne Abzüge oder Gebühren auf das Bankkonto von HVS oder an die von HVS benannte Zahlstelle zu leisten und zwar:
  - 50% Anzahlung bei Erhalt der Auftragsbestätigung und der Rechnung;
  - 30% bei Abschluss der Planung und Erhalt der Rechnung;
  - 20% bei Abnahme und Erhalt der Rechnung.

Alle Summen sind zahlbar 14 Tage nach Erhalt der entsprechenden Rechnung, sofern nicht anders vereinbart.

- 4.3 Wenn sich durch das Fehlen von Anweisungen, Zuarbeiten des Vertragspartners oder Genehmigungen oder Dokumenten die Vertragserfüllung verzögert, obwohl HVS leistungsbereit ist, oder wenn die Leistungserbringung durch andere nicht von HVS zu vertretenden Umstände um mehr als drei Monate verzögert wird, wird der volle Rechnungsbetrag 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- 4.4 Der Vertragspartner kann gegen Zahlungsverpflichtungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 4.5 Gegen Zahlungen besteht ein Zurückbehaltungsrecht nur dann, wenn dieses auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen und auf dem identischen Vertragsverhältnis beruht.
- 4.6 Befindet sich der Vertragspartner mit einer Teilzahlung in Verzug, wird der noch ausstehende Gesamtbetrag sofort fällig. HVS behält sich für diesen Fall das Recht vor, Arbeiten an den Vertragsgegenständen zu unterbrechen bis der Forderungsbetrag vollständig beglichen worden ist. HVS ist dann auch berechtigt, eine Verlängerung der Leistungszeiten zu verlangen und kann für weitere Leistungen Vorauszahlung oder die Stellung angemessener Sicherheiten vor der Leistung verlangen und kann zusätzlich, nach Ablauf einer angemessenen Frist, vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen.  
Das gleiche gilt für den Fall, dass ein Insolvenzantrag gestellt oder ein Insolvenzverfahren über die Vermögensgegenstände des Vertragspartners eröffnet wurde.
- 4.7 Für den Fall, dass nachträgliche Änderungen an Zeichnungen und Dokumenten oder Sachen notwendig werden oder im Fall von zusätzlichen oder geänderten Anforderungen, behält sich HVS das Recht vor, den vereinbarten Vertragspreis anzupassen, unter Berücksichtigung der geänderten Bedingungen und des zusätzlichen Arbeitsaufwandes. Die Preisanpassung darf jedoch in keinem Fall den Vertragspreis von 30% übersteigen. Sofern eine Preisanpassung über diesen Wert hinaus im Laufe der Projektabwicklung als notwendig erkannt wird, wird HVS den Vertragspartner darüber unverzüglich schriftlich informieren.
- 4.8 Zusätzlich zum Vertragspreis erstattet der Vertragspartner HVS sämtliche Nebenkosten (Softwarelizenzen, Reisekosten, Auslöse, Verpackung, Entsorgung, Kräne, Aufzüge, Hebevorrichtungen, Strom, Wasser, Vervielfältigungen, Plotten etc.), soweit diese nicht in der Produktion von HVS anfallen. Reisezeit ist Arbeitszeit und wird zusätzlich erstattet.

### 5. Liefertermine

- 5.1 Nur solche Termine, die in der Auftragsbestätigung als Vertragstermine angegeben und bestimmt sind, sind verbindlich. Alle anderen Angaben zu Terminen durch HVS sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben. In jedem Fall beginnt eine Frist erst, wenn der Vertragspartner die erforderliche Dokumentation, Genehmigungen und Freigaben übermittelt hat und nicht bevor die vereinbarte Anzahlung erhalten wurde. Wenn diese Voraussetzungen durch den Vertragspartner nicht rechtzeitig erfüllt wurden, werden die Vertragstermine um einen angemessenen Zeitraum verlängert; dieses gilt nicht, wenn HVS einen Verzug verschuldet hat.

- 5.2 Ein Vertragstermin gilt als eingehalten, wenn zu diesem Zeitpunkt die terminierte Vertragsleistung weitestgehend nutzbar ist.
- 5.3 Wenn die Nichteinhaltung der Vertragstermine ihre Ursache in Höherer Gewalt hat, wie z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufstand oder vergleichbare Ereignisse, wie z. B. Arbeitskämpfe, Streik, Ausschluss, widrige Wetterbedingungen oder andere Umstände außerhalb des Einflusses von HVS, werden die Liefertermine um einen angemessenen Zeitraum verlängert. Dieses gilt auch für Behinderungen, die Unterauftragnehmer betreffen. Die beschriebenen Umstände gelten auch dann als außerhalb des Einflusses von HVS befindlich, wenn sie in einem bereits bestehenden Verzug auftreten. HVS wird den Vertragspartner so bald als möglich über den Beginn und das Ende solcher Behinderungen informieren.
- 5.4 Wenn der Versand durch Umstände verzögert wird, die im Einfluss des Vertragspartners stehen, ist dieser verpflichtet, eine Lagervergütung zu zahlen, beginnend einen Monat nach der Mitteilung der Versandbereitschaft der Vertragsgegenstände. Für den Fall der Lagerung bei HVS oder einem Unterlieferanten betragen diese pauschal 0,5 % des Rechnungsbetrages je angefangenen Monat, jedoch nicht mehr als 5 % in Vergütung. In einem solchen Fall behält sich HVS das Recht vor, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Fristsetzung, die Vertragsgegenstände anderweitig zu verwerten und dem Vertragspartner statt dessen Ersatzgegenstände innerhalb einer angemessen verlängerten Lieferzeit zu verschaffen, unter Wahrung der übrigen Rechte von HVS.
- 5.5. Der Vertragspartner kann vom Vertrag zurücktreten, wenn vor Gefahrübergang die vollständige Vertragserfüllung für HVS unmöglich wird. Der Vertragspartner kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn die Erfüllung von Teilen eines Auftrages unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Zurückweisung einer Teillieferung hat. Sofern dieses nicht der Fall ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, den der Teillieferung entsprechenden Vertragspreis zu zahlen. Zusätzlich gilt Ziffer 10.
- 5.6 Wenn die Unmöglichkeit durch einen Fehler bei der Abnahme verursacht wurde oder wenn der Vertragspartner allein oder überwiegend für die Umstände verantwortlich ist, welche die Unmöglichkeit hervorgerufen haben, bleibt der Vertragspartner zur Erbringung der Gegenleistung verpflichtet.
- 5.7. Gerät HVS schuldhaft in Verzug mit Leistungen und verursacht beim Vertragspartner dadurch einen Schaden, ist dieser berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz für den Verzug zu verlangen. Der pauschalierte Schadensersatz ist begrenzt auf 0,3 % für jede volle Woche des Verzuges aber nicht mehr als 5 % der Vergütung, bezogen auf den Wert des Teils der Lieferung, der aufgrund des Verzuges nicht rechtzeitig vertragsgemäß genutzt werden kann. Mit dem pauschalierten Schadensersatz sind sämtliche Ansprüche wegen des Verzuges gegen HVS abgegolten.
- 5.8 Wenn der Vertragspartner nach dem Liefertermin HVS eine angemessene Nachfrist setzt – vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmefälle – und wenn diese Nachfrist fruchtlos verstreicht, ist der Vertragspartner berechtigt vom Vertrag nach den gesetzlichen Regelungen zurückzutreten.
- 5.9 Weitere Ansprüche resultierend aus Mängeln oder Lieferverzug unterliegen ausschließlich den Regelungen von Ziffer 10.2, dieser Bedingungen. Alle vereinbarten und fällig gewordenen Vertragsstrafen sind auf solche Ansprüche anzurechnen.
- 6. Gefahrübergang und Abnahme**
- 6.1 Die Gefahr geht auf den Vertragspartner, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ex-works gemäß INCOTERMS 2010, spätestens mit der Abnahme über.
- 6.2 Auf Anforderung des Vertragspartners und auf dessen Kosten wird HVS die Lieferungen gegen Diebstahl, Beschädigung durch Bruch, Transport, Feuer, Wasser und andere versicherbare Risiken versichern.
- 6.3 Sollte der Vertragspartner die vorgenannte Versicherung nicht abfordern, so trägt dieser sämtliche Risiken des zufälligen Untergangs bzw. der Verschlechterung der Leistung, sofern er HVS kein Verschulden an dem Untergang/der Verschlechterung nachweisen kann.
- 6.4 Sollte der Versand durch Umstände verzögert werden, die außerhalb des Einflusses von HVS liegen, geht die Gefahr auf den Vertragspartner an dem Tag über, an dem die Versandbereitschaft bekannt gegeben wurde. HVS erklärt sich bereit, vom Vertragspartner geforderte Versicherungen auf dessen Kosten abzuschließen.
- 6.5. Auch wenn die Vertragsgegenstände unwesentliche Mängel aufweisen, sind diese durch den Vertragspartner ohne Vorbehalt und unter Aufrechterhaltung der Rechte aus Ziffer 9 abzunehmen.
- 6.6 Teillieferungen sind zulässig, soweit diese dem Vertragspartner nicht unzumutbare Nachteile verursachen.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1 Die Vertragsgegenstände verbleiben im Eigentum von HVS bis alle Zahlungsverpflichtungen und Forderungen im Zusammenhang mit dem Liefervertrag erfüllt wurden. Wenn der Vertragspartner schuldhaft vertragliche Pflichten verletzt, insbesondere wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, ist HVS nach Ablauf einer durch HVS gesetzten angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vertragsgegenstände wieder in Besitz zu nehmen; die gesetzlichen Regelungen, z. B. über den Entfall einer Nachbesserungsfrist, bleiben unberührt. Der Umstand, dass HVS Vertragsgegenstände zurücknimmt und/oder die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt ausübt oder Vertragsgegenstände beschlagnahmt lässt, führt nicht für sich zu der Annahme, dass der Rücktritt vom Vertrag ausgeübt sei, sofern HVS dieses nicht ausdrücklich anders erklärt.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, die fraglichen Gegenstände zurückzugeben.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, HVS unverzüglich über eine Beschlagnahme, Verarbeitung oder einen anderen Eingriff Dritter schriftlich zu unterrichten.
- 7.2 Für den Fall, dass der Vertragspartner einen Insolvenzantrag stellt, ist HVS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die unverzügliche Rückgabe der Vertragsgegenstände zu verlangen.
- 7.3 HVS ist berechtigt, die Vertragsgegenstände auf Kosten des Vertragspartners gegen Diebstahl, Beschädigung durch Bruch, Feuer, Wasser und Verlust durch andere Umstände zu versichern, soweit der Vertragspartner nicht nachweist, dass er eine Versicherung gegen diese Risiken bereits selbst abgeschlossen hat.
- 7.4 Der Vertragspartner hat das Recht, die Vertragsgegenstände im laufenden Geschäftsgang nur unter der Bedingung weiterzuverkaufen, dass er Zahlung vom Abnehmer erhält oder den Eigentumsübergang gegenüber dem Abnehmer davon abhängig macht, dass dieser seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Jedoch tritt der Vertragspartner bereits jetzt im Voraus an HVS alle Ansprüche gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten ab, die aus dem Weiterverkauf hervorgehen, ungeachtet dessen, ob die Vertragsgegenstände bearbeitet wurden oder nicht. Der Vertragspartner ist trotz der Abtretung weiterhin zum Einzug dieser Forderungen berechtigt.
- Das Recht von HVS auf eigenen Einzug der Forderung bleibt davon unberührt. Allerdings verpflichtet sich HVS, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Anforderung HVS über die abgetretenen Ansprüche und die zugehörigen Schuldner zu unterrichten und alle Informationen zu übermitteln, die notwendig hinsichtlich des Einzugs sind, weiterhin die relevanten Dokumente zu übergeben und die Schuldner über die Abtretung zu informieren.
- Sofern die Vertragsgegenstände zusammen mit anderen, nicht von HVS gelieferten, Gegenständen veräußert werden, soll der Anspruch des Vertragspartners gegenüber seinem Abnehmer lediglich insoweit als abgetreten gelten, als er dem Betrag des zwischen HVS und dem Vertragspartner vereinbarten Vertragspreis entspricht.

- 7.5 Die Verarbeitung oder Umarbeitung von Gegenständen, die einem Eigentumsvorbehalt unterliegen (nachfolgend als geschützte Gegenstände bezeichnet) wird durch den Vertragspartner immer für HVS durchgeführt. Sofern geschützte Gegenstände verarbeitet oder mit anderen Sachen, die sich nicht im Besitz von HVS befinden, untrennbar verbunden werden, wird HVS im Zeitpunkt der Verarbeitung oder der Verbindung Miteigentümer an diesen verarbeiteten oder verbundenen Sachen. Wenn von HVS gelieferte Gegenstände in andere bewegliche Gegenstände eingebaut oder mit diesen untrennbar verbunden werden und wenn dieser andere Gegenstand als der wesentliche Teil angesehen wird, überträgt der Vertragspartner das Miteigentumsrecht an HVS, sofern der wesentliche Gegenstand ihm gehörte.
- In diesem Fall übt der Vertragspartner das Miteigentumsrecht für HVS mit aus. In allen anderen Zusammenhängen unterliegt der durch die Verarbeitung, Umarbeitung, Verbindung oder den Einbau hergestellte Gegenstand den gleichen Regelungen wie geschützte Gegenstände.
- 7.6 Soweit vom Vertragspartner verlangt, willigt HVS in die Freigabe des entsprechenden Teils der Sicherheiten zu seinen Gunsten ein, dessen Wert die Summe der zu sichernden Ansprüche um 20 % übersteigt. HVS ist berechtigt darüber zu entscheiden, welche Sicherheit im Einzelnen freigegeben werden soll.
- 8. Einbau, Bauüberwachung und Inbetriebnahme**
- 8.1 Wenn HVS den Bau, die Montage, die Bauüberwachung und/oder die Inbetriebnahme der Vertragsgegenstände übernommen hat, ist HVS nicht verpflichtet, mit der Einstellung des geeigneten Personals oder der Erfüllung dieser Leistungspflichten zu beginnen, bis nicht der Vertragspartner ausdrücklich schriftlich bestätigt hat, dass alle notwendigen vorbereitenden Arbeiten abgeschlossen wurden und die Ausrüstung und die Materialien, die für die Leistungserbringung notwendig sind, wie z. B. Rüstung, Hebevorrichtungen, Strom, Wasser, Heizung etc. zur Verfügung stehen, wofür der Vertragspartner verantwortlich ist, damit HVS ohne Verzug die Arbeiten beginnen kann.
- Wenn die vorbereitenden Arbeiten nicht vollständig abgeschlossen wurden, trägt der Vertragspartner alle daraus entstehenden zusätzlichen Kosten.
- 8.2 Sofern während des Baus, der Montage oder der Inbetriebnahme ein Verzug oder eine Unterbrechung auftritt aus Gründen, die HVS oder seine Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten haben, ist der Vertragspartner verpflichtet, die aus dem Verzug, der Unterbrechung oder Behinderung HVS entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen, auch wenn der Vertragspartner für diese nicht verantwortlich ist (außer es handelt sich um einen Fall der Höheren Gewalt). HVS steht ebenfalls eine angemessene Verlängerung des Leistungszeitraumes zu.
- Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Vertragspartners, den vereinbarten Zahlungsplan einzuhalten.
- 8.3 Sofern HVS mit einer Bauüberwachung beauftragt wurde, deckt diese, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, lediglich eine Plausibilitätsprüfung von Unterlagen und einen groben Qualitätscheck vor Ort ab. Dem Vertragspartner ist bewusst, dass eine vollständige Bauüberwachung die Anwesenheit von mindestens zwei Bauüberwachern je tätigem Gewerk und je Unternehmen über die gesamte Leistungszeit erfordern würde. Mit der beauftragten Bauüberwachung ist es sicher nicht möglich, alle oder auch nur die wesentlichen Mängel zu entdecken, sondern nur wesentliche Tätigkeiten im Rahmen des Baustellenbesuchs zu monitoren. HVS rät ausdrücklich zur Beauftragung einer vollständigen Bauüberwachung. Aus Kostengründen hat sich der Vertragspartner gegen eine vollständige Bauüberwachung entschieden. Auf Wunsch und nach Verfügbarkeit unterstützt HVS den Vertragspartner gerne mit zusätzlichem Personal im Rahmen einer Auftragsverlängerung.
- 9. Mängelansprüche**
- Unter Ausschluss weiterer Ansprüche – ohne Beeinträchtigung von Ziffer 10 – haftet HVS für Sach- und Rechtsmängel wie folgt:
- Sachmängel:**
- 9.1 Alle Teile, die sich aufgrund von Umständen als mangelhaft erweisen, die vor dem Gefahrübergang aufgetreten sind, sind auf Kosten und nach Wahl von HVS entweder nachzubessern oder gegen ein mangelfreies Teil auszutauschen, sofern der Mangel auf Umständen beruht, die vor Gefahrübergang vorhanden waren. Im Fall der Entdeckung solcher Fehler an den Vertragsgegenständen ist HVS darüber durch den Vertragspartner unverzüglich zu informieren.
- Ausgetauschte Teile werden Eigentum von HVS. Sofern HVS es verlangt, ist der Vertragspartner verpflichtet, die ausgetauschten Teile auf eigene Kosten zu entsorgen oder an HVS zurückzusenden.
- 9.2 Sofern nicht durch das schuldhafte Verhalten von HVS verursacht, besteht keine Haftung für Fehler, die, unter anderem, auf folgenden Umständen beruhen:
- a) ungeeigneter oder unsachgemäßer Gebrauch,
  - b) unrichtiger Einbau oder Inbetriebnahme,
  - c) Einbau von anderen als Originalersatzteilen,
  - d) normale Abnutzung,
  - e) falsche oder fahrlässige Handhabung,
  - f) falsche elektrische Spannung,
  - i) verunreinigte Leitungen,
  - j) Folgen unrichtiger Berechnungen oder Informationen durch den Vertragspartner.
- HVS übernimmt keine Haftung für Fehler, die später als Folge der Einbaubedingungen oder ungeeigneter Wartung oder Handhabung durch den Vertragspartner oder durch Dritte auftreten.
- 9.3 Nach Rücksprache mit HVS gewährt der Vertragspartner die von HVS als notwendig berechnete Zeit und Möglichkeit, um alle Nachbesserungs- und Austauscharbeiten durchzuführen. Anderenfalls wird HVS frei von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Nur in dringenden Fällen, in denen die Sicherheit oder die Betriebsfähigkeit gefährdet sind, oder bei Gefahr erheblicher Schäden ist der Vertragspartner zu deren Verhütung berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und hat gegenüber HVS Anspruch auf Ersatz der notwendigen Kosten; über diese Fälle ist HVS unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 9.4 In Bezug auf die direkten Kosten, die aufgrund der Nachbesserung oder des Austauschs entstehen, trägt HVS – sofern sich der Anspruch als gerechtfertigt erweist – die Kosten der eigenen Reparatur und des Versandes. HVS trägt ebenfalls die Kosten des Austauschs und des Einbaus und auch die Kosten des notwendigen Einsatzes von Monteuren oder von Hilfspersonal, inklusive der Reisekosten, sofern dieses für HVS nicht unzumutbare Schwierigkeiten oder Ausgaben verursacht. Alle Mängelhaftungsarbeiten werden, auch auf der Baustelle, im Werkstattbereich ausgeführt.
- 9.5 Hat der Vertragspartner gegenüber HVS eine angemessene Frist für die Nachbesserung oder den Austausch eines mangelhaften Teils gesetzt – außer in den gesetzlichen Ausnahmefällen – und ist diese Frist fruchtlos verstrichen, kann der Vertragspartner vom Vertrag nach den gesetzlichen Regelungen zurücktreten. Im Fall von unwesentlichen Mängeln ist der Vertragspartner lediglich zur Minderung des Vertragspreises berechtigt. Das Recht zur Minderung ist ausgeschlossen, solange nicht die Nachbesserung oder der Austausch nach dem dritten Versuch gescheitert sind.
- Weitere Ansprüche unterliegen den Regelungen von Ziffer 9 dieser Bedingungen.
- 9.6 Sofern der Vertragspartner oder Dritte ungeeignete Reparaturarbeiten durchführen, haftet HVS nicht für deren Folgen. Dasselbe gilt für Änderungen an den Vertragsgegenständen ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von HVS.
- 9.7 Insoweit HVS Kosten oder Aufwendungen entstanden sind, hat HVS gegenüber dem Vertragspartner Anspruch auf deren Ersatz, wenn (a) der durch den Vertragspartner gerügte Mangel sich als nicht existent erweist oder (b) HVS für den gerügten Mangel nicht verantwortlich ist.

#### **Rechtsmängel**

9.8 Verletzt der Gebrauch der Vertragsgegenstände in der Bundesrepublik Deutschland gültige gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte, ist HVS nach ihrer Wahl verpflichtet, entweder dem Vertragspartner das Recht zum fortgesetzten Gebrauch zu verschaffen oder die Vertragsgegenstände in einer dem Vertragspartner zumutbaren Art so zu ändern, dass die Schutzrechte nicht länger verletzt werden.

Ist dieses aus wirtschaftlichen Gründen oder innerhalb einer angemessenen Zeit nicht möglich, ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den vorgenannten Bedingungen ist HVS ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Weiterhin stellt HVS den Vertragspartner von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der Inhaber der verletzten Schutzrechte frei.

9.9 Die Verpflichtungen von HVS aus Ziffer 9.8, sind vollständig und abschließend für den Fall der Verletzung von Schutzrechten – Ziffer 10 bleibt unberührt.

Sie sind nur anwendbar, wenn

- der Vertragspartner HVS unverzüglich schriftlich über angebliche Schutzrechtsverletzungen informiert,
- der Vertragspartner eine Verletzung noch nicht anerkannt hat und HVS jede mögliche Unterstützung in der Verteidigung gegen die behaupteten Ansprüche gibt und/oder es HVS ermöglicht, die in Ziffer 9.8 beschriebenen Modifikationen durchzuführen,
- der Vertragspartner HVS Kopien jeglicher Kommunikation, Benachrichtigungen oder anderer Maßnahmen im Zusammenhang mit der angeblichen Verletzung überlassen hat,
- HVS das Recht zu allen Verteidigungsmaßnahmen, auch zu außergerichtlichen Vereinbarungen, erhalten hat,
- der Rechtsmangel nicht aus einer Anweisung des Vertragspartners resultiert oder
- die Verletzung nicht durch eine vom Vertragspartner unautorisiert durchgeführte Änderung oder eine vertragswidrige Benutzung der Vertragsgegenstände verursacht wurde.

9.10 Ansprüche auf Nachbesserung oder Austausch unterliegen einer Verjährungsfrist von 12 Monaten, beginnend mit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; dasselbe gilt sinngemäß für Rücktritt und Minderung. Das gilt nicht, sofern längere Fristen durch das Gesetz zwingend vorgeschrieben sind, außerdem im Falle von Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels oder der Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Vorschriften über Hemmung und Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt.

#### **10. Haftung**

10.1 HVS Haftung für Schäden – egal aus welchem Rechtsgrund – ist begrenzt auf die folgenden Umstände:

- a) Vorsatz,
- b) grobe Fahrlässigkeit,
- c) Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit,
- d) Mängel an Vertragsgegenständen, die von HVS arglistig verschwiegen wurden oder für die HVS eine Beschaffenheitsgarantie gegeben hat,
- e) Mängel an Vertragsgegenständen, soweit der Hersteller für Personen- oder Sachschäden an nicht gewerblich genutzten Sachen nach dem deutschen Produkthaftungsrecht haftet.

10.2 Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HVS ebenfalls für Schäden aus einfacher Fahrlässigkeit, wobei der Haftungsumfang auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt wird. Danach haftet HVS gegenüber dem Vertragspartner unter keinen Umständen aus Gefährdungshaftung, Vertragsverletzung, gesetzlicher Haftpflicht, Deliktshaftung oder in anderer Weise für Ansprüche, Verluste oder Schäden aus z. B. Nutzungsausfall an den Vertragsgegenständen oder Teilen davon, Produktionsausfall, Zinsverlust, entgangenem Gewinn, Verlust von oder Mängel bei Geschäftsverträgen oder für jegliche indirekte, spezielle oder Folgeschäden, die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen.

#### **11. Verjährungsfrist für Ansprüche**

11.1 Alle Ansprüche des Vertragspartners, außer solche gemäß Ziffer 9.10 – gleich aus welcher Anspruchsgrundlage – verjähren 12 Monate nach dem Gefahrübergang.

11.2 Für Ersatzansprüche gemäß Ziffer 10 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### **12. Geistiges Eigentum, Benutzung von Software**

12.1 Der Vertragspartner ist berechtigt, alle Dokumente oder andere Informationen, die geistige Schutzrechte enthalten und von HVS übermittelt wurden, nur für Zwecke der Nutzung der Vertragsgegenstände zu nutzen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, solche Dokumente oder Informationen an Dritte weiterzugeben und darf sie nicht für andere Zwecke nutzen, wie z. B. zum Nachbau der Vertragsgegenstände (oder Teilen davon), oder Nachkonstruktion und/oder Herstellung von Komponenten, Ausrüstung oder Teilen. Diese Verpflichtung des Vertragspartners dauert über das Vertragsende fort.

12.2 Sofern Software zum Leistungsumfang gehört, erhält der Vertragspartner ein nicht-exklusives Nutzungsrecht an der gelieferten Software sowie die zugehörige Dokumentation.

12.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, ohne das ausdrückliche vorherige Einverständnis von HVS, Herstellerangaben – auch Urheberrechtskennzeichnungen – weder zu entfernen, noch zu verändern.

12.4 Alle anderen Rechte in Zusammenhang mit der Software und der zugehörigen Dokumentation, inklusive davon gefertigter Kopien, verbleiben im Eigentum von HVS oder gegebenenfalls beim ursprünglichen Softwarelieferanten. Die Weitergabe von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HVS.

#### **13. Teilweise Unwirksamkeit**

Sollte eine Regelung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, lässt dieses die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen, der verbliebenen Klauseln oder des übrigen Teils einer Klausel unberührt.

Die Parteien werden eine unwirksame Regelung durch eine wirksame ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.

#### **14. Leistungsort und Gerichtsstand**

14.1 Der Leistungsort ist Berlin, Deutschland. Im Fall von aus dem Vertrag resultierenden Streitigkeiten, auch bei Streitigkeiten betreffend Schecks oder Wechsel, ist die Klage beim für die HVS zuständigen Gericht einzureichen, aktuell dem Amts- oder Landgericht Berlin.

14.2 HVS ist auch berechtigt, am Ort des Sitzes des Vertragspartners zu klagen.

14.3 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechts vom 11. April 1980.